

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Ingelheim am Rhein
vom 20. Juni 2024**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 13.05. 2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage	
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzungsgebühren	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren Ingelheim/Rh. vom 13.07.2006, Heidesheim vom 05.07.2013 sowie Wackernheim vom 31.01.2015 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 20. Juni 2024
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Die Bekanntmachung im Ingelheimer Kurier erfolgte am 28.06.24, Inkrafttreten: 29.06.2024

Anlage**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 Jahre)	510,00 €uro
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (25 Jahre)	1.082,00 €uro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (15 J.)	585,00 €uro
3. Urnengrab in Grabfeld (15 Jahre)	562,00 €uro
4. Anonymes Urnengrab (15 Jahre)	577,00 €uro
5. Anonymes Erdbestattungsgrab (25 Jahre)	1.727,00 €uro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte (Erd-u. Urnenbestattung) (25 Jahre)	1837,00 €uro
bb) eine Doppelgrabstätte (Erd-u. Urnenbestattung) (25 Jahre)	2.743,00 €uro
b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. b	
für 4 Urnen (15 Jahre)	671,00 €uro
b) für 6 Urnen (15 Jahre)	799,00 €uro
c) Urnengrab in Urnenwiese (15 Jahre)	655,00 €uro
d) Urnenkammergrab	
da) Urnenplatz für 2 Urnen in Urnenstele/Urnenwand (15 Jahre)	848,00 €uro
db) Urnenplatz für 4 Urnen in Urnenwand (15 Jahre)	1.166,00 €uro
3.) Urnenhaingrab (nur FH Frei-Weinheim)	
a) Urnenhaingrab für 1 Urne (15 Jahre)	771,00 €uro
b) Urnenhaingrab für 6 Urnen (15 Jahre)	2.168,00 €uro
c) Urnenhaingrab für 8 Urnen (15 Jahre)	2.694,00 €uro
4.) Kinderwahlgrab	554,00 €uro
5.) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
a) Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattung einstellig	73,00 €uro

b) Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattungen zweistellig	109,00 €uro
c) Wahlurnengrab	41,00 €uro
d) Wahlurnengrab für 4 Urnen	44,00 €uro
e) Wahlurnengrab für 6 Urnen	53,00 €uro
f) Urnengrab in Urnenwiese	39,00 €uro
g) Urnenkammergrab	
ga) Urnenkammer für 2 Urnen in Urnenstele/Urnenwand	39,00 €uro
gb) Urnenkammer für 4 Urnen in Urnenwand	42,00 €uro
h) Urnenhaingrab (nur FH Frei-Weinheim)	
ha) Urnenhaingrab für 1 Urne	51,00 €uro
hb) Urnenhaingrab für 6 Urnen	144,00 €uro
hc) Urnenhaingrab für 8 Urnen	528,00 €uro
i) Sondergrab für 102 Grabstellen	2.331,00 €uro
j) Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattung 3-stellig	139,00 €uro
k) Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattung 4-stellig	189,00 €uro
l) Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattung 5-stellig	246,00 €uro
m) Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattung 6-stellig	313,00 €uro
n) Kinderwahlgrab	27,00 Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. Es werden nur volle Monate abgerechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	
a) in einfacher Tiefe des Grabes	358,00 €uro
b) in doppelter Tiefe des Grabes	574,00 €uro
2. Erdbestattung für Verstorbene vom 6. Lebensjahr ab	
a) in einfacher Tiefe des Grabes	646,00 €uro
b) in doppelter Tiefe des Grabes	753,00 €uro
3. Urnenbeisetzungen	
a) in einer Grabstätte oder einem Grabfeld	264,00 €uro
b) in einer Urnenkammer	217,00 €uro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen oder das Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltspflichtigen zu erstatten.

V. Benutzungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Nutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier | |
| a) für die ersten 30 Minuten | 260,00 Euro |
| für jede weiteren 30 Minuten | 65,00 Euro |
| b) Nutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag | 78,00 Euro |
| c) Nutzung für die Verabschiedung | 182,00 Euro |
| 2. Gebühren für die Genehmigung des Grabmals | 28,00 Euro |
| 3. Sarg- und Urnenträger/pro Träger | 29,00 Euro |
| 4. Werden Leistungen in Anspruch genommen, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, so wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen. | |